Diskus Extra

Arbeiter Schüler Studenten Zeitung

Nr 6

D 2442 F

Preis: 10 Pf

Im Namen des Volkes — Klassenjustiz

Aus der ganzen Bundesrepublik häufen sich die Meldungen über Terrorurteile gegen Mitglieder der Außerparlamentarischen Opposition. 8 Monate Gefängnis für Cohn-Bendit, weil er über Polizei-Absperrgitter gesprungen war, als man dem Diktator Senghor in der Paulskirche den Friedenspreis überreichte. 1 Jahr Gefängnis für Gerhard Paar aus Gießen, weil er sich nach dem Mordanschlag auf Rudi Dutschke daran beteiligte, die Auslieferung der volksverhetzenden Springer-Zeitungen zu verhindern. Die Beispiele lassen sich fortsetzen; zudem steht noch eine regelrechte Prozeßlawine gegen Teilnehmer der Anti-Springer- und Anti-Notstandsaktionen in der ganzen Bundesrepublik bevor. Mit Terror wird auch die Freiheitsberaubung im Gerichtsverfahren selbst sichergestellt: Ordnungsstrafen bis zu drei Tagen Haft für Fragen an den Vorsitzenden, Saalverweis und Geldstrafen von 600 DM für den Protest gegen kriminelle Urteile. Die Gerichte funktionieren ähnlich wie die Greiftrupps der Polizei: sie schnappen sich einzelne Demonstranten heraus, um an ihnen ein abschreckendes Exempel zu statuieren. Sie schlagen wild um sich, wenn sie nach demokratischen Legitimationen ihrer Handlungen gefragt werden. Vergleicht man diese Justiz mit anderen Prozessen: 200 DM Geldstrafe für einen Kirchenbesucher, der Rudi Dutschke mit einem Spazierstock zusammengeschlagen hat, ein paar Jährchen oder Freisprüche für tausendfache NS-Mörder, keine Verfahren gegen die Organisatoren der kriminellen Polizeieinsätze am 2. Juni in Berlin und zu Ostern in der ganzen BRD, vereinzelte Verfahren gegen „Exzeß"-Täter wie Kurras, die meist mit Freisprüchen enden — so zeigt sich das ganze Ausmaß richterlicher „Unabhängigkeit".

Die Richter verfahren nach dem Motto „Den Täter haben wir, die Tat läßt sich schon finden". Sie legalisieren, was ihnen Springer lange genug vorher klargemacht hat: die politisch bewußten Studenten, Schüler und jungen Arbeiter sind Kriminelle. Die Justiz ist zum verlängerten Polizeiknüppel geworden. Das Bewußtsein der Richter, überhaupt weiter Teile der Öffentlichkeit begreift politische Opposition nur noch in den Kategorien der Polizei: Randalierer, Schmarotzer, Störer, Terroristen. Seit in den Oster- und Anti-Notstandsaktionen deutlich wurde, daß sich das moralische Protestbewußtsein der an den Massenaktionen gegen den Vietnamkrieg Beteiligten in ein politisches verwandelt hat, werden die Außerparlamentarische-Opposition-Aktionen nicht mehr als „Ordnungswidrigkeiten" gewertet, sondern als Taten schwerer Kriminalität. Paragraphen werden angewandt, die der Wilhelminische Obrigkeitsstaat gegen die Arbeiterbewegung geschaffen hatte (Aufruhr, Auflauf, Landfriedensbruch). Gegen eine sich politisch selbsttätig organisierende Bewegung muß ein System, das seine Stabilität formaldemokratisch verdeckter Gewalt verdankt, zu offener Unterdrükkung greifen. Der massive Polizeiterror soll vor weiteren Aktionen abschrekken, hat aber selber noch verstärkte Solidarisierung zur Folge. Vor Gericht nun werden die Demonstranten zu „Rechtspersonen" vereinzelt und von der Solidarität ihrer Genossen getrennt. Die Folgen gerichtlicher Freiheitsberaubung sind härter als die Schläge der Polizei. Sie zerstören die bürgerliche Existenz: durch Disziplinarverfahren an der Universität, Abbruch der Ausbildung, Auflösung der Arbeitsverhältnisse.

Deshalb scheint auch exemplarische Bestrafung einzelner Demonstranten den Herrschenden wirkungsvoller zu sein, denn sie erzeugen langfristig Angst vor Massenaktionen. Gerichtsverfahren mobilisieren auch weniger die Restbestände einer liberalen Öffentlichkeit, die die Knüppeleinsätze als unmittelbare Gewalt noch bisweilen aktivierten. Ihnen erscheint die Gewalt des Gerichts und eines Gefängnisses nicht mehr als Gewalt, sondern als Recht, wird doch dort nur noch über die „Gewalttätigkeit" des Angeklagten verhandelt. Die Außerparlamentarische Opposition behält gegen diese Vereinfachungsstrategie nur dann ihren Aktionsspielraum, wenn es ihr gelingt, ihre eigenen Mitglieder immer wieder massenhaft zu mobilisieren. Das muß auf zweierlei Weise geschehen: 1. durch die radikale Herstellung der Öffentlichkeit im Gerichtssaal, d. h. massenhafte Aktionen, die deutlich machen müssen, daß mit dem einen Angeklagten sich die gesamte Außerparlamentarische Opposition als mitangeklagt betrachtet, so daß sich die gleiche Solidarität herstellt, die auf der Straße geherrscht hatte. Die politischen Gehalte der Prozesse müßten auch in ihren juristischen Vermittlungen im Gerichtssaal artikuliert und durch Demonstrationen sinnfällig gemacht werden. Die Außerparlamentarische Opposition muß die Prozesse umfunktionieren und gegen die Repräsentanten des autoritären Staates, gegen die Mitglieder des Gerichts führen.

2. Eine Organisation und Vorbereitung von Aktionen müßten außerdem die Verbindung zur Hochschulrevolte und den an der Universität gewonnenen Erfahrungen herstellen. Dazu müssen auf teach-ins die Prozeßerfahrungen diskutiert und in die Wissenschaftskritik an den Juristischen Fakultäten einbezogen werden. Andererseits müßten sich kritische Juristen organisieren, die die Prozesse vorbereiten helfen. — Die jeweiligen Betriebs-Basisgruppen müßten Informationen über anstehende Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse (z. B. Kündigung, Entschädigung) aus den Betrieben liefern, damit durch die Herstellung von Öffentlichkeit auch in diesen Prozessen unmittelbar Betriebskonflikte in das Verfahren einbezogen werden. Umgekehrt müssen in den Betrieben selbst solche Verfahren politisch diskutiert werden.

Archiv H.Riehn - www.frankfurt-uni68.de

Ordnung

Urteil vom 10. 6. 1968 gegen Linda de Vos (AG München)

AGR Dr. Woerle: „Eine Gefängnisstrafe erscheint deshalb zweckmäßig, um andere vor solchen rechtswidrigen Handlungen abzuschrecken und der zunehmenden Barbarisierung des politischen Kampfes Einhalt zu gebieten. Diese Form der Auseinandersetzung führt zum Kampf aller gegen alle, den ein Ordnungsstaat nicht zulassen kann."

Anmerkung: Der im Grundgesetz garantierte demokratische und soziale Rechtsstaat wird durch den „Ordnungsstaat" ersetzt. Für AGR Woerle, offensichtlich ein Schüler des nationalsozialistischen Staatsrechtsideologen Carl Schmitt, ist der Staat der Garant, der allein den Bürgerkrieg verhindern kann und muß. Bürgerkrieg droht aus jedem Angriff gegen die bestehende Ordnung. Dies hebt den politischen Kampf aller gegen alle durch eine zentrale und allmächtige Regierungsgewalt auf. Jede Opposition gegen die jeweils Herrschenden ist ein Angriff gegen die innere Ordnung und Sicherheit und bedeutet dadurch zugleich, daß der Staat den Bedrohungen des äußeren Feindes schutzlos ausgeliefert wird.

Ernst Forsthoff, ein jüngerer Ideologe des autoritären Staates, umschreibt das so: „Opposition bedeutet heute lediglich eine Positionsvariante innerhalb des Gesellschaftssystems" (Merkur-Heft 241, Mai 1968, Seite 406). Daraus leitet er ab, daß die Menschen sich dem Staat noch weiter anpassen müssen (408) und daß „nur das Bollwerk eines starken Staates ... die Völker davor ... schützen" kann, „zum Kriegsschauplatz weltrevolutionärer Auseinandersetzungen zu werden" (414).

Die Konsequenz dieser faschistischen Staatsauffassung führt dahin, daß jede Opposition, die mehr als „eine Positionsvariante innerhalb des Gesellschaftssystems", das heißt der bestehenden Herrschaftsordnung, ist, zum Bürgerkriegsversuch erklärt wird, wie es nicht nur in diesem Urteil geschah. Damit ist die Sozialschädlichkeit und Rechtswidrigkeit von Demonstrationen festgestellt; die politische Notwendigkeit von hohen und abschreckenden Strafen ergibt sich von selbst.

Die Prozeßwelle zur Zerschlagung der Außerparlamentarischen Opposition rollt an. Schauprozesse werden nicht mehr nur in West-Berlin oder München durchgeführt. In Tübingen laufen 152 Verfahren gegen Demonstranten, in Heidelberg ca. 206, von denen inzwischen 120 eingestellt sind, die aus einer Selbstanzeigeaktion resultierten. In Frankfurt wird in etwa 200 Verfahren ermittelt, nach Ostern wurden alte Einstellungsbeschlüsse wieder aufgehoben, gegen einige Genossen laufen weit über zehn Verfahren. In Konstanz müssen Polizei und Justiz 164 Fälle untersuchen, in Hamburg 186, wozu noch 300 Anzeigen und Selbstanzeigen wegen Verletzung der Bannmeile kamen, die dort besonders groß ist.
Und ermittelt und gerichtet wird außerdem in Berlin, Flensburg, Kiel, Bremen, Hannover und Göttingen; in Essen, Bochum, Düsseldorf und Bonn; in Marburg, Gießen und Darmstadt; in Baden-Baden, Eßlingen und Freiburg und bei allen anderen zuständigen Stellen.

Wirksame Hilfe erfordert sehr viel Geld!

Wir bitten dringend um Spenden, um allen Verfolgten wirksam anwaltlich und publizistisch helfen zu können. Über alle eingegangenen Beiträge wird öffentlich Rechenschaft abgelegt.

Bitte spenden Sie an:
Republikanische Hilfe
Frankfurt am Main, Telefon 77 60 68
Konto: Dresdner Bank 282 880
oder:
Rechtshilfe des Republikanischen Clubs
Berlin-West, Postscheckkonto 203545

Alle demokratischen Juristen, Anwälte, Wissenschaftler sind aufgefordert, sich als Verteidiger oder Gutachter zur Verfügung zu stellen.

Willkür

Urteil vom 17. 4. 1968 LG Bremen (in NJW 68, 1889 f.)

Die an eine Menschenmenge gerichtete Aufforderung, sich zu entfernen, ist rechtmäßig, wenn der örtlich und sachlich zuständige Beamte im Bewußtsein seiner Verantwortung und unter bestmöglicher Abwägung der im Grundgesetz verbrieften Grundrechte einerseits (...) und der durch § 116 StGB geschützten Rechtsgüter andererseits (öffentliche Sicherheit und Ordnung) sein Einschreiten für nötig und sachlich gerechtfertigt halten durfte."

Die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen ist nun nicht mehr, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend, nach objektiven Gesichtspunkten nachzuprüfen, die Überzeugung des zuständigen Beamten erzeugt selbständig Recht. Wie solche Überzeugung im konkreten Sachverhalt zustande kommt, schildert der Bundesgerichtshof in einem anderen Fall: „Die Vollzugsbeamten ... müssen sich meist auf die Ermittlung des äußeren Sachverhalts beschränken und dann ihre Entschließung rasch, oft unter schwierigen äußeren Umständen, treffen und alsbald tatkräftig durchführen, ohne sich dabei auf verwickelte rechtliche Erörterungen einlassen zu können" (BGH NJW 68, 710, 714), das heißt, daß Polizeihandlungen grundsätzlich rechtmäßig sind.

Der BGH fährt in seiner Argumentation fort, die danach nur als reiner Hohn aufgefaßt werden muß: „Diese Voraussetzungen wirksamer polizeilicher Vollzugstätigkeit sind so offensichtlich, daß jeder einsichtige Bürger, der Ordnung und Sicherheit wünscht, sie erkennen und sich ihnen zunächst beugen muß, wobei ihm der Gebrauch der zulässigen Rechtsmittel offensteht" (BGH, a. a. O.).

Selbst wenn Polizeibeamte offensichtlich rechtswidrig handeln, muß der Bürger sich ihnen fügen. Den empfohlenen Rechtsweg sollte er lieber nicht einschlagen, denn nach den vorhergehenden Sätzen ist rechtswidriges Handeln der Polizei für ein Gericht wohl nie erkennbar, so daß sich der Bürger vielleicht noch wegen Widerstandes (§ 113 StGB) oder falscher Anschuldigung (§ 164 StGB) zu verantworten haben wird.

Archiv H.Riehn - www.frankfurt-uni68.de

Schein des Unpolitischen

Politische Analysen erfassen Zusammenhänge, die sich nicht in dem guten oder bösen Willen der Beteiligten erschöpfen. Im juristischen Begriffsschema dagegen schrumpfen die Zurechnungsformen aufs Wissen und Wollen eines personalen Täters zusammen. Allemal ist diese Reduzierung entpolitisierend: ob nun die Berliner Senatspolitik in der „vegetativen Labilität" eines Kurras verschwindet oder etwa nur noch die Handbewegung untersucht wird, mit der Steine geworfen worden sein sollen. Objektive politische Gehalte werden zu „idealistischen Motiven" stilisiert: „Politik" wird zu einer besonderen Vorsatzform. Das Beharren von Zeugen und Verteidigern auf einer Betrachtung der politischen Hintergründe und des Verhaltens der Polizei wird beendet durch den ungeduldigen Hinweis des Richters, daß man doch wieder „zur Sache" kommen wolle.

Für ein autoritäres Bewußtsein gibt es kein Anwendungsproblem von Rechtssätzen und damit auch kein Auslegungsproblem. Daß etwa die Tatbestände der §§ 115, 125 StGB (Aufruhr, Landfriedensbruch) aus ihrer Entstehungszeit zu erklären (sie richteten sich 1871 primär gegen Arbeiter), also nicht unproblematisch auf die heutigen Demonstrationsformen und ihre Gründe anzuwenden seien, wird verdrängt durch die Berufung auf den eindeutigen „Wortlaut". — Die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit stelle zudem eine „wertneutrale Subsumption" des Sachverhalts unter ein Gesetz dar — als seien Begriffe wie „Zusammenrottung", „Menschenmenge", „Gewalttätigkeit", „Störung der öffentlichen Ordnung" gerade für ein Subjekt wertneutral, das im Prozeß brav fordert: „Ordnung m u ß sein." Die juristische Technik verrät sich freilich selbst: denn die Erfüllung der Tatbestandsmäßigkeit soll die Rechtswidrigkeit der Handlung gleichsam automatisch „indizieren". Der Sprung von der puren Tatsachenfeststellung zur Konstatierung des Unrechtsgehalts zeigt jedoch schon an, daß in die Gesetzesbegriffe Wertungen eingeschlossen sind. — Will man sich nicht auf die selbst für manche Juristen zweifelhafte Wertneutralität der Legalbestimmungen berufen, so macht man die Subsumption zur „Terminologiefrage". Für den Frankfurter Staatsanwalt Uchmann war die in der Paulskirche geplante Gegenlaudatio selbstverständlich ein „störendes Eindringen", erfüllte also „offensichtlich" den gesetzlichen Tatbestand. Oder § 178 GVG (Ungebühr vor Gericht) sei anwendbar, weil der Betroffene sich ungebührlich benommen habe. Mit solch tautologischen Evidenzen sichert man sich gegen jede, auch methodologisch gesicherte Begründung ab.

Seitdem allerdings das Bundesverfassungsgericht eine verfassungskonforme Gesetzesauslegung und Prüfung der Rechtswidrigkeit für notwendig erklärte, kann der Richter nicht mehr selbstverständlich Handlungen als rechtswidrig hinstellen, weil sie Strafgesetze verletzen; die Rechtsgüter, die sie schützen — hier vornehmlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung —, müssen „abgewogen" werden gegenüber den Grundrechten. Die Richter freilich wissen sich aus der Affäre zu ziehen: Entweder wird lapidar — im Gegensatz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung — verkündet: „Die Taten des Angeklagten waren rechtswidrig, sie sind nicht gerechtfertigt. Das Recht der freien Meinungsäußerung besteht nur im Rahmen der sonstigen Gesetze, der Angeklagte ist durch nichts gehindert, seine Meinung ohne Verstoß gegen Strafgesetze kundzugeben" (AG München, vom 7. 6. 1968 gegen Schmitz-Bender). Oder: Der Richter läßt sich auf eine Grundrechtsinterpretation ein, die weder durch politische noch historische Argumente gestützt ist, nur durch die Berufung auf den GG-Kommentar von Maunz-Dürig. Danach stehen die Grundrechte dem Einzelnen vornehmlich dem Staat gegenüber zu. Springer mit seiner quasi-öffentlichen Monopolstellung wird zur Privatperson, der gegenüber Widerstand nur legitim ist, wenn er „unvermeidbar", „der letzte Ausweg" ist. Dem Angeklagten stand aber — als ob es kein Parlamentarismus-Problem gäbe — stets das Petitionsrecht zu. Schließlich hätte auch Springer sich auf seine Grundrechte berufen können — und dann hätten wir bürgerkriegsähnliche Zustände bekommen — und das darf doch nicht sein — und wo kämen wir da hin . . .

Die vielbeschworene „judiziäre Sachlichkeit" hätte sich in der Rationalität von Argumenten zu zeigen, nicht in der Regungslosigkeit der Beteiligten, die bis zum Zynismus geht, wenn voller Gleichgültigkeit Freiheitsstrafen beantragt oder verkündet werden. Autoritäre Verhaltensweisen verraten sich zudem in Reflexionsverdrossenheit und Argumentationsdefizit. Der Richter erlaubt keine Fragen, die seine Äußerungen selbst befragen; er beläßt seinen Horizont im Unproblematischen, Unbewußten — alles, was er sage, trage eben zur Sache bei. Dabei hat er stets die materielle Drohung der grünen Büttel samt Handschellen im Hintergrund. Für seine „sitzungspolizeilichen Anordnungen" fühlt er sich niemandem gegenüber zu einer Begründung verpflichtet: „Es ist so, weil ich es sage" (Schwalbe).

Das Maß irrationaler Leerformeln, ideologischer Legitimationen der Richter ist selbst nur Ausdruck der politischen und soziologischen Bedingungen, von denen sie zu abstrahieren meinen.

JURISTENBLATT

ist eine kritische Zeitung, die von der Ad-hoc-Gruppe an der Juristischen Fakultät der FU Berlin herausgegeben wird (Redaktion: Ch. Hein, 1 Berlin 45, Osdorfer Straße 21). Sie diskutiert neben hochschulpolitischen Problemen vor allem Probleme der politischen Justiz. In der letzten Nummer waren Artikel über eine Ringvorlesung, Studienreform, Widerstandsrecht, Taktik der Polizei vor Gericht und über Landfriedensbruch.

Polizeiaussagen

Polizeiaussagen erkennt man zunächst daran, daß das Gericht ihnen glaubt.

„Die uneidliche und überzeugende Aussage des Zeugen Wendt" machte laut mündlicher Urteilsbegründung im Paar-Prozeß glaubhaft, daß der Angeklagte den Polizisten geschlagen habe. Eine überzeugende Aussage eines Beamten, die noch dadurch unterstrichen wird, daß Paar zu diesem Zeitpunkt nur von Polizisten umgeben war, von denen allerdings keiner mehr aufgetrieben werden konnte, der den Schlag gesehen hätte. Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprach auch noch, daß er „nichts gesagt" hat, „was den Angeklagten zusätzlich belasten könnte". Der Polizeibrauch, dem Angeklagten mehr anzudichten, alles Erdenkliche anzudichten, ist offenbar gerichtsbekannt.

Was Polizeiaussagen weiterhin interessant macht, ist, daß sie vorher eingeübt werden. Im Cohn-Bendit-Prozeß wirkte das schon kabarettistisch: RA Hannover hielt zwei Polizeizeugen das Bild entgegen, das zeigte, wie Cohn-Bendit im Würgegriff abgeführt wurde. Da hob jeder der Zeugen, sie wurden hintereinander getrennt vernommen, den rechten Zeigefinger, deutete auf das Bild und sprach: „Sehen Sie dort die Muskelanspannung. Der Angeklagte leistete heftigen Widerstand!"

Als ein Demonstrant Ostern in Frankfurt in Polizeigewahrsam gebracht wurde, erfuhren herumstehende Polizisten von ihrem Vorgesetzten, daß er Widerstand geleistet habe. Panitz deutete sicherheitshalber gleich die Zeugen aus: „Du, du und du, ihr habt es gesehen!"

Damit die Polizeizeugen sich in der Hauptverhandlung nicht versprechen, werden die, die draußen bleiben müssen, über den Verlauf dauernd informiert. Auf der Zeugenbank oder auch bei der Presse sitzen die Kollegen, die häufig hinaus müssen, um dort die Zeugenvernehmung zum letzten Male abzusichern.

Ein geschickter Anwalt kann ungeahnte Kombinationsmöglichkeiten bei Polizeizeugen hervorrufen. Einem Zeugen wurde das Würgebild von Cohn-Bendit mit der Frage gezeigt, ob das Körperverletzung sei. Ein klares „Nein" war die Antwort. Die zweite Frage, ob Körperverletzung vorliege, wenn Zivilisten auf die gleiche Art einen Polizisten trügen, wurde mit einem ebenso klaren „Ja" beantwortet, da dann ja Widerstand vorliege.

Arbeiter-Schüler-Studentenzeitung, Extrablatt des DISKUS, erscheint unregelmäßig. DISKUS, Frankfurter Studentenzeitung. Erscheint zweimal vierteljährlich.

Herausgeber: David Wittenberg, Rainer Erd, Andreas Schröder, Veit Feger, Lothar Wolfstetter.

Redaktion: Basisgruppe Justiz Frankfurt in Zusammenarbeit mit der DISKUS-Redaktion.

Konten der Zeitung: Deutsche Bank Frankfurt a. M. 240/9647, Dresdner Bank Frankfurt a. M. 280 385.

Nachdruck — auch auszugsweise — nur mit Erlaubnis der Redaktion.

Anschrift der Zeitung: 6 Frankfurt a. M., Mertonstraße 26—28, Tel. (06 11) 7 98 31 88.

Rechtssicherheit

Seit dem 1. Oktober steht der persische Kommilitone Verzandeh-Shabestrani vor der Zweiten Großen Strafkammer des LG Moabit in West-Berlin unter Anklage. Er soll als „Rädelsführer" eines schweren Landfriedensbruchs verurteilt werden, weil er am 2. Juni 1967 bei der Ankunft des Schahs rhythmisch geklatscht und sich an Sprechchören beteiligt hat. Ein halber Monat Verhandlungsdauer ist geplant.

V. hatte keine Gewalttätigkeiten begangen. Willkürlich wurde er verhaftet und verprügelt. Das an ihm begangene Unrecht, die Kriminalität vom Prügelberlinern und Jubelpersern, steht jedoch nicht zur Verhandlung an.

In der Übersetzung der Anklageschrift fanden sich u. a. solche Sätze wie: „Während an dem linken Jochbein des Zeugen Becker eine Gießkanne (gemeint ist ein Wasserwerfer!) der Mosaikstraße . . ."

Das Gericht setzte nach längerer Beratung die erste Verhandlung aus und bestellte mangels eines eigenen Urteils über den Wert der Übersetzung einen Sachverständigen vom Seminar für indische und iranische Philologie.

So droht V. eine neue Gefahr. Am 22. November läuft seine befristete Aufenthaltsgenehmigung ab. Auf diesen Tag hat der persische Geheimdienst SAVAK schon lange gewartet.

Kidnapping

Am 24. September 1968 wurde in Frankfurt in den Mittagsstunden von der Hauptgeschäftsstraße weg Nader Fatahi von zivilen Polizisten geknidnappt. Dem iranischen Schriftsteller wird u. a. Rädelsführerschaft beim Landfriedensbruch vorgeworfen. Seit diesem Tag ist er im Untersuchungsgefängnis eingesperrt, mit der Begründung, er sympathisiere mit dem SDS, der bekanntlich Leute untertauchen lassen könne. Außerdem sei eine so schwere Strafe zu erwarten, daß er auch gegen eine hohe Kaution nicht von der Haft verschont werden könne.

Nader Fatahi ist praktisch schon verurteilt, wenn es nicht gelingt, während des Verfahrens die Scheinbegründung für das schon vorweggenommene Urteil zu entlarven. Fatahi war auf Bildern der Senghor-Demonstration während der Buchmesse neben Cohn-Bendit zu sehen; er soll mit anderen Prominenten gesprochen haben und hielt einmal ein Megaphon in der Hand. Damit gilt er als Verbrecher, als Rädelsführer.

Am 21. Oktober wird im Frankfurter Gerichtsgebäude, Teil A, Raum 164, um 9 Uhr der Prozeß gegen ihn beginnen. Die Justiz wird beweisen müssen, daß sie sich nicht auch noch zum Büttel des Schahs von Persien machen lassen will.

Archiv H.Riehn - www.frankfurt-uni68.de

Betriebsgemeinschaft

Eine Westberliner Firma entließ im Juli 1967 fristlos einen Angestellten, weil er mit einer Plakette „Enteignet Springer" am Revers zur Arbeit erschienen war. Seine Klage wies das Berliner Arbeitsgericht mit der Begründung ab, daß „es sich bei dem Verhalten des Klägers um eine rechtswidrige innerbetriebliche Betätigung im Sinne des Betriebsverfassungsrechts handelt, weil er seine Arbeitskollegen und alle anderen im Betrieb Anwesenden zu politischem Handeln oder zumindest zu Streitgesprächen über politische Fragen herausgefordert hat . . . Die Werbetätigkeit des Klägers war geeignet, die Betriebsordnung und den Betriebsfrieden zu gefährden."
Dieses Urteil kann sich auf die Leitentscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 3. Dezember 1954 berufen, wo es heißt, „. . . daß es für die Gefährdung des Betriebsfriedens durch das Verhalten des Klägers nicht nur auf die Einstellung der Arbeitnehmerschaft des Betriebes, sondern auch auf die des Arbeitgebers ankommt, der genauso zum Betrieb gehört wie der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber aber hatte sich wiederholt die parteipolitische Betätigung des Klägers im Betrieb verbeten." (BAGE 1, 185 [195, 190 f.])

Streik ist Kampf

Auch auf anderen Gebieten verschleiert das BAG mit liberalem Vokabular seine faschistischen Ordnungsvorstellungen. Der bürgerliche Geist ausgleichender Gerechtigkeit bekennt sich zur Gleichberechtigung der Sozialpartner, gesteht den Arbeitnehmern das Streikrecht zu und, um einer „sachgerechten Verteilung des Risikos des Arbeitskampfes" willen, den Unternehmern das Recht zur Aussperrung. Aber es ist eine „staatspolitische Notwendigkeit, die es gebietet, Arbeitskämpfe im Interesse des Gemeinwohls nicht zu erleichtern. Das Risiko der Arbeitnehmer, beim Streik ihre Arbeitsstelle zu verlieren, darf ihnen nicht abgenommen werden. Streik ist Kampf. Wer sich zum Kampf entschließt, muß auch das Risiko des Kampfes tragen." (BAGE 1, 291 [311.])

Der Streik darf nur von einer Gewerkschaft und allein zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages geführt werden, er muß „ultima ratio" sein. Werden nicht nur höhere Löhne gefordert, sondern wird das System von Über- und Unterordnung selbst in einem politischen Streik in Frage gestellt, so ist dieser rechtswidrig. Was von Carl Schmitt 1933 als „konkretes Ordnungsdenken" für die Interpretation des Rechts formuliert und von Larenz später aufgenommen wurde, findet sich heute inhaltlich als Lehre von der „sozialen Adäquanz" wieder bei Nipperdey und der „ganz herrschenden Lehre und Rechtsprechung". Der Begriff der „Sozialadäquanz" dient der Übersetzung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse in Rechtsverhältnisse.
Seit Mitte dieses Jahres werden zumindest in Baden-Württemberg normale tarifliche Streiks kriminalpolizeilich überwacht; die Betriebsleitungen sollen Informationen über Hintergründe und Rädelsführer liefern (s. Metall Nr. 15/68).

Disziplinierung

Einerseits sind die Gewerkschaften berechtigt, kollektive Streiks zu führen. Mit ihrer Anerkennung als Massenorganisation verknüpft aber das BAG die Pflicht, diese Massen zu disziplinieren. Spontane Arbeitskämpfe heißen in seiner Terminologie „wilde" Streiks. Bei Ausbruch eines Streiks müssen „zu Kontrollzwecken" Institutionen eingeschaltet werden, „die wegen ihrer Stellung im Arbeitsleben, ihrer Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht und ihrem Wissen auf dem Gebiet des Arbeitskampfrechts die Gewähr dafür bieten, daß nur in wirklich begründeten Fällen gestreikt wird und daß im Falle eines Streiks die im Allgemeininteresse erforderlichen Kampfregeln eingehalten werden". (BAGE 15, 174 [194.]) Zwar sei der einzelne Arbeitgeber tariffähig, nicht aber die Summe der einzelnen Arbeitnehmer. Sie besitzen, wenn Sie nicht in der Gewerkschaft integriert sind, kein „Verhandlungsgewicht", keine ausreichende Möglichkeit, die Friedenspflicht zu gewährleisten. (S. 192 f.)

Die Gewerkschaften haben diesen Rahmen, der ihnen von der Rechtsprechung zuerkannt wurde, als freiheitlich-demokratische Grundordnung akzeptiert. Heute möchte gar das Mitglied des Bundesvorstandes des DGB Waldemar Reuter — und das bezeichnet auch näher den Charakter gewerkschaftlicher „Notstandsopposition" — die vielfältigen Erfahrungen mit den Führungsprinzipien der Bundeswehr auch in der Wirtschaft verwandt wissen (Die Welt, 17. 9. 68).

Ausbeutung

Der Bonner Jurist Prof. W. Flume, rechtfertigte die Forderung der Gewerkschaften nach Mitbestimmung damit, daß die Arbeitnehmer das Gefühl der Gleichberechtigung bekommen sollen (Der Betrieb 67, 294 ff). Die Gewerkschaften streben nicht mehr die reale, sondern die allein ideologische Aufhebung der Klassengegensätze im Bewußtsein der Arbeitnehmer an, zu dessen Manipulation eine Großdruckerei der Gewerkschaften einige hunderttausend Bildzeitungen herstellt.

Damit die Arbeiter nicht zum Bewußtsein ihrer objektiven Lage gelangen, verbietet es das Bundesverfassungsgericht, Ausbeutungsverhältnisse als solche zu bezeichnen. „Allerdings lehnt die freiheitliche Demokratie es ab, den wirtschaftlichen Tatbestand der Lohnarbeit im Dienste privater Unternehmer als solchen allgemein als Ausbeutung zu kennzeichnen. Sie sieht es aber als ihre Aufgabe an, wirkliche Ausbeutung, nämlich Ausnutzung der Arbeitskraft zu unwürdigen Bedingungen und unzureichendem Lohn, zu unterbinden." (BVerfGE 5, 85 [206.])
Während das Bundesverfassungsgericht Ausbeutung zum eher karitativen Problem macht, verkündet das BAG ganz offen: „Es gibt kein allgemeines Rechtsprinzip, das die Anlehnung an die Früchte fremder Arbeit ohne weiteres ausgleichspflichtig macht. Ohne eine gewisse Freiheit auch in der Ausnutzung der Arbeit anderer wäre ein Fortschritt nicht denkbar. Jeder, der sich irgend etwas erarbeitet, steht schließlich irgendwie auf den Schultern seiner Vorgänger." (Betriebsberater 1968, S. 993)

Klassenkampf!

Der politische Charakter des Arbeitsrechts ist evident. Deshalb sind Prozesse über Betriebskonflikte auch leicht zu politisieren.

1. Durch Zusammenarbeit von Betriebs-Basisgruppen, die das Informationsmaterial über Betriebskonflikte beschaffen sollten, mit den Justiz-Basisgruppen wird das Verfahren politisiert und die Öffentlichkeit hergestellt (Damit können auch Kontakte zu Arbeitergruppen in Betrieben angeknüpft werden, mit denen wir politisch noch nicht kooperieren).

2. Im Betrieb sind dann diese Urteile in ihrer Bedeutung zu diskutieren. Dabei ist darauf einzugehen, wie die Gewerkschaften und ihr „Rechtsschutzsystem" die Konflikte entpolitisieren und kanalisieren, z. B. dadurch, daß Kündigungen nicht politisch als Ausdruck der Verfügungsberechtigung des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer begriffen werden, sondern nur noch als Fragen des rechtsgültigen Kündigungszeitpunktes, der Dauer der Betriebszugehörigkeit etc. etc.

3. Ziel dieser Politisierung von Gerichtsverfahren muß ihre tendenzielle Vermeidung sein; d. h. durch politischen Kampf (Streiks u. ä.) in den Betrieben politische Lösungen herbeizuführen, also z. B. bei Entlassungen die Weiterbeschäftigung zu erzwingen unter voller Durchsetzuung der Interessen des betreffenden Arbeitnehmers, der mit seiner Forderung oder seinem Beharren den offenen Konflikt ausgelöst hat.

ARBEITER SCHÜLER STUDENTEN ZEITUNG

Diskus-Extrablatt

Diese Zeitung versucht, der Manipulation der bürgerlichen Presse entgegenzutreten und zu einem ständigen Organ von Arbeitern, Schülern und Studenten zu werden.

Wir bitten interessierte Gruppen, uns ihre Bestellungen zuzusenden, damit wir sie bei der nächsten Ausgabe anschreiben können.

Anschrift
DISKUS, 6 FRANKFURT/M.,
MERTONSTRASSE 26—28

Polizeiorden „Schlag zu, damit sie kuschen"

Selbst wenn Polizeibeamte offensichtlich rechtswidrig handeln, hat der Bürger sich ihnen zu fügen.

Polizeiaussagen erkennt man daran, daß das Gericht ihnen glaubt.

Archiv H.Riehn - www.frankfurt-uni68.de